



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Berlin, 12.04.2012

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 06.06.2007)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

DAL Zeitarbeit GmbH

Torstr. 49

10119 Berlin

die seit 17.07.2004 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 17.07.2007
unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Lehmann



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.